

Mandanteninfo - Gebühren

Sie wünschen Vertretung und Beratung durch den Anwalt. Guter Rat mag teuer sein, schlechter oder gar kein Rat ist meist erheblich teurer. Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch das Rechtsanwalts-Vergütungsgesetz (RVG) geregelt. Wir können und wollen danach unsere Leistung nicht unterhalb der in diesem Gesetz festgelegten Gebühren anbieten.

Die Gebühren sind danach streitwertabhängig. Die Höhe unserer Gebühren wird daher durch den Wert des Streitgegenstandes bestimmt. Werden 20.000 € eingeklagt, müssen Sie mit Anwaltskosten aus vorgerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit in Höhe von ca. 1.500 € rechnen, geht es um 5.000 €, sind es immer noch ca. 700 € für einen Anwalt.

In **Ehescheidungssachen** ist der Streitwert das Dreifache des monatlichen Nettoeinkommens beider Ehegatten, in **Unterhaltssachen** i.d.R. der Jahreswert der geltend gemachten Nettounderhaltsforderung zuzüglich eventueller Unterhaltsrückstände. In **Kündigungsschutzsachen** beträgt der Streitwert das Dreifache des monatlichen Bruttoeinkommens.

Soweit wir **außergerichtlich** für Sie tätig werden, rechnen wir Ihnen gegenüber auf der Basis einer Gebühr in Höhe des 1,3 fachen der vollen Gebühr ab. Das entspricht dem Gebührengesetz.

Für eine **familienrechtliche Erstberatung** berechnen wir i.d.R. eine Gebühr von 190 € zuzüglich MWSt.

Nicht immer sind die Gebühren vom Gegner zu erstatten. Dies gilt immer für arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz und sehr häufig in Familiensachen. Selbst bei einem Obsiegen sind in diesen Verfahren die Gebühren meist selbst zu zahlen.

Falls sie nicht in der Lage sind, die Anwaltsgebühren zu zahlen, können Sie **Prozesskostenhilfe** oder in Familiensachen vielfach auch **Prozesskostenvorschuss** beanspruchen. In diesen Fällen werden Sie vollständig oder teilweise von den Gebühren befreit. Sie sollten dies mit uns rechtzeitig abklären.

Falls Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, geben Sie diese uns bitte mit Namen und Versicherungsnummer bekannt. Wir übernehmen i.d.R. den gesamten Schriftverkehr mit Ihrer Versicherung. Diese kommt in Familiensachen meist gar nicht, in sozialgerichtlichen Verfahren erst ab Klageerhebung für die Kosten des Rechtsstreites auf.

Angaben zur Person:

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Tel:

Email:

Fax:

Rechtsschutzversicherung (Name, Anschrift):

.....

Versicherungs-Nr.

Falls vorhanden: Schadens-Nr.:

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

**Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!**

Hiermit erteile ich,

**den Rechtsanwälten
Hauß & Nießalla
Vom-Rath-Str. 10
47051 Duisburg**

Tel: 0203/286870 Fax: 0203/2868777

in Sachen:
(eigener Name / Name der Gegenpartei)

wegen:

Aktenzeichen:

Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt

Zur **Prozessführung** (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.

Zur **Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Zur Vertretung und **Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Zur **Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art** (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).

Zur **Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von **einseitigen Willenserklärungen** (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen . . .“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, ggf. Stempel)